

deutschen Text des Gesetzes genügend hervorgeht, kommt im französischen Text noch viel prägnanter zum Ausdruck. Hier wird wörtlich gesagt, daß der Wert des gesamten Besitztums, von welchem das enteignete Recht abgetrennt worden ist (la valeur des biens, dont ce droit a été détaché) in Betracht kommen müsse. Wäre übrigens auch das Gesetz nicht so klar, so müßten dennoch derartige Beschränkungen des Eigentumsrechtes in restriktivem Sinne ausgelegt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission wird mit der einzigen Beschränkung zum Urteil erhoben, daß das hierin vorerhaltene Recht der Bahn, den Abschnitt rechts des Grundstückes des Expropriaten zu übernehmen, der Bahn nicht zustehen soll.

II. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

26. Urteil vom 13. Januar 1893 in Sachen Blumer gegen Aktiengesellschaft Gländer.

A. Durch Urteil vom 28. November 1892 hat das Obergericht des Kantons Appenzell Auser-Rhododet erkannt:

Die klägerische Forderung von 601 Fr. 50 Cts. ist geschützt.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die beklagte Aktiengesellschaft, die einen erheblichen Teil ihres Aktienkapitals eingebüßt hatte, und deshalb in Liquidation getreten war, strebt eine Rekonstruktion in dem Sinne an, daß die Gesellschaftsschulden zur Hälfte in 4 1/2 %ige, durch Verlosung zurückzahlbare Obligationen, zur Hälfte in Prioritätsaktien umgewandelt werden sollten. Der Kläger, welcher Inhaber von 12 fünfprozentigen Obligationen à 1000 Fr. der Gesellschaft ist, hatte sich anfänglich, unter verschiedenen Bedingungen, bereit erklärt, dem von der Gesellschaft vorgeschlagenen Arrangement bei-

zutreten; in der Folge erklärte er indes, die Bedingungen, an welche er seinen Beitritt zu dem Vorschlage geknüpft habe, seien nicht erfüllt worden; er sei daher an seine Erklärung nicht länger gebunden und klagte die auf 31. Dezember 1891 und 30. Juni 1892 verfallenen 5 % Zinse seiner Obligationen mit 600 Fr. samt 1 Fr. 50 Cts. an Betreibungskosten gerichtlich ein. Die beklagte Gesellschaft trug auf Abweisung der Klage an, indem sie die Rechtsfrage stellte: Ist nicht Kläger an sein Betreffnis aus den konvertierten Obligationen und Prioritätsaktien der Beklagtschaft zu verweisen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge?

2. Auf die Weiterziehung der Beklagten kann wegen mangelnden Streitwertes nicht eingetreten werden. Eingeklagt ist lediglich eine Zinsforderung von 601 Fr. 50 Cts.; eine Widerklage dahin, es sei auszusprechen, der Kläger sei verpflichtet, die von der Beklagten angestrebte Konversion seiner Kapitalforderung sich gefallen zu lassen, ist nicht erhoben worden. Allerdings hat die Beklagte verteidigungsweise diesen Standpunkt geltend gemacht und aus diesem Grunde Abweisung der gestellten Zinsforderung beantragt. Allein eine Widerklage hat sie, wie gesagt, nicht erhoben. Demnach war denn im gegenwärtigen Verfahren rechtskräftig nur über den mit der Klage geforderte Zinsbetrag zu entscheiden, nicht über die Pflicht des Klägers, die Konversion seiner Kapitalforderung anzunehmen. Die Frage, ob eine solche Pflicht bestehe, mußte allerdings vom Richter bei seiner Entscheidung über die Klageforderung, als für diese Entscheidung präjudiziell, erwogen werden, dagegen war hierüber nicht rechtskräftig, durch Urteilsdispositiv, zu entscheiden. Wollte die Beklagte eine rechtskräftige Entscheidung über die gedachte Frage im gegenwärtigen Verfahren herbeiführen, so mußte sie einen darauf zielenden Widerklageantrag stellen. Bemüht sich aber danach der Streitwert ausschließlich nach dem Betrage der eingeklagten Zinsforderung, so ist der gesetzliche Streitwert von 3000 Fr. nicht gegeben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.